

**amtliche Bekanntmachung**

014 K 028/17



## **AMTSGERICHT VELBERT**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**04.05.2021 um 10 Uhr,  
im Amtsgericht Velbert, Nedderstraße 40, Saal 3**

das im Grundbuch von Neviges Blatt 1 6 8 7 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung Neviges, Flur 10, Flurstück 654, Waldfläche, Elberfelder  
Straße; groß: 2.921 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück. Größe: 2.921 m<sup>2</sup> ; ca. 700 m<sup>2</sup> werden als Bauland eingestuft, die restliche Fläche wird als Grünfläche eingestuft.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.07.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 150.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Jeder Teilnehmer des Versteigerungstermins muss bei der Einlasskontrolle einen Fragebogen unterzeichnen, in dem er versichert, dass er keine Symptome einer Corona Erkrankung aufweist und innerhalb der letzten 14 Tage persönlich keinen engen Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatte (Maßstäbe des RKI mind. 15 Minuten Face-to-Face Kontakt unterhalb der Mindestabstandsgrenze von 1,5 M).

Für alle Teilnehmer an der Versteigerung wird aufgrund der Corona-Pandemie im Termin das Tragen eines Mund-Nasenschutzes angeordnet.

Im Sitzungssaal ist nur eine beschränkte Teilnehmerzahl zulässig, es wird den durch Sicherheitsleistung ausgewiesenen Bietinteressenten Vorrang beim Zutritt gewährt (LG Memmingen, Beschluss vom 20. Mai 2015 – 44 T 510/15).

Velbert, 08.02.2021